

Anordnung über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel.

Vom 28. Februar 1963

Zur Förderung der unverzüglichen höchstmöglichen Ausnutzung volkseigener beweglicher Grundmittel für die Volkswirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe (nachstehend Betriebe genannt) haben laufend Kontrollen über die Ausnutzung der vorhandenen Grundmittel durchzuführen. Dazu sind sowohl die Maschinenzeitfonds und Maschinenausnutzungspläne zu überprüfen, als auch die Ausnutzung der Grundfonds mit Hilfe ökonomischer Kennziffern zu kontrollieren.

(2) Die Leiter der Betriebe haben über die Ausnutzung der Grundmittel, deren Entwicklung und die Ergebnisse der Überprüfungen ihren übergeordneten Organen mit den Quartalsanalysen sowie in der Rechenschaftslegung zu berichten.

§ 2

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, volkseigene bewegliche Grundmittel, die

- a) unter den konkreten Bedingungen der Plandurchführung nicht für die Produktions- bzw. Handlungsaufgaben eingesetzt werden können oder
- b) durch innerbetriebliche oder überbetriebliche Rekonstruktionsmaßnahmen oder durch technisch-organisatorische Maßnahmen freigesetzt werden

(nachstehend ungenutzte Grundmittel genannt), zu verkaufen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Betriebe ungenutzte Grundmittel unverzüglich ihrem übergeordneten Organ zur Vermittlung des Verkaufs anzubieten.

(3) Durch die Leiter der übergeordneten Organe sind Spezialistengruppen einzusetzen, die zu überprüfen haben,

- a) wie die von den Betrieben angebotenen ungenutzten Grundmittel im Bereich des übergeordneten Organs eingesetzt werden können,
- b) daß in den Ausrüstungsplänen der Investitionspläne für solche Grundmittel, die dem übergeordneten Organ in seinem Bereich ungenutzt zur Verfügung stehen, keine neuen Grundmittel enthalten sind.⁴

(4) Durch die Spezialistengruppen ist zu prüfen, wie weit Spezialausrüstungen des eigenen Industriezweiges, auch wenn sie nicht dem technisch-wissenschaftlichen Höchststand entsprechen, so eingesetzt werden können, daß sie die vorgesehene Produktions- bzw. Produktivitätssteigerung erbringen.

(5) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben innerhalb von 4 Wochen über den Verkauf der ihnen angebotenen ungenutzten Grundmittel an die Betriebe ihres Bereiches zu entscheiden, bei denen eine höchstmögliche Ausnutzung gewährleistet ist. Die ungenutzten Grundmittel sind vorrangig dort einzusetzen, wo sie der Rekonstruktion, der Modernisierung von Produktionsprozessen bzw. der Einführung rationeller technologischer Verfahren dienen.

(6) Ist den übergeordneten Organen die Vermittlung des Verkaufs der ungenutzten Grundmittel innerhalb der gesetzten Frist in ihrem Bereich nicht möglich, sind diese ungenutzten Grundmittel von den übergeordneten Organen unverzüglich dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven (nachstehend Vermittlungskontor genannt) bzw. den unter § 11 Abs. 1 genannten Stellen zum Kauf anzubieten. Der Betrieb, dem das ungenutzte Grundmittel gehört, ist davon zu benachrichtigen.

(7) Mit der Abgabe des Angebotes an das Vermittlungskontor geht das Verfügungsrecht auf das Vermittlungskontor über.

(8) Das Vermittlungskontor hat innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Angebotes zu entscheiden, ob

- a) eine sofortige käufliche Übernahme erfolgt oder
- b) die angebotenen ungenutzten Grundmittel in die Vermittlung übernommen werden, vor allem bei großen Objekten und Spezialmaschinen sowie Anlagen, bei denen eine umfangreiche Prüfung der Einsatz- oder Verwertungsmöglichkeiten erfolgen muß. Ist eine Vermittlung innerhalb der zwischen dem Vermittlungskontor und dem abgebenden Betrieb zu vereinbarenden Frist nicht möglich, ist gemäß § 7 zu verfahren.

(9) Auf Veranlassung des Vermittlungskontors ist eine zeitweilige Einlagerung der übernommenen ungenutzten Grundmittel im abgebenden Betrieb vorzunehmen.

(10) Das Vermittlungskontor hat die von ihm übernommenen ungenutzten Grundmittel unverzüglich an volkseigene Betriebe zu verkaufen.

(11) Das Vermittlungskontor hat die schnellstmögliche Nutzung der ihm angebotenen ungenutzten Grundmittel dadurch zu unterstützen, daß es nach Maschinen- und Ausrüstungsgruppen aufgeschlüsselte Spezialangebotslisten den in Betracht kommenden übergeordneten Organen und Betrieben übergibt.

§ 3

(1) Die Preise der ungenutzten Grundmittel sind zwischen dem Liefer- und Abnehmerbetrieb zu vereinbaren. Grundlage für die Berechnung der Preise bilden die zur Zeit des Verkaufs der ungenutzten Grundmittel auf Grund von Preisbestimmungen geltenden Preise gleicher oder vergleichbarer neuer Grundmittel (Neupreis). Der Preis wird von dem Grad der gegenüber gleichen oder vergleichbaren neuen Grundmittel eingetretenen Wertminderung bestimmt. Der für gleiche oder vergleichbare neue Grundmittel gesetzlich zulässige Preis darf nicht überschritten werden. Für die